

17.08.2020

Beschlussvorlage Nr.: 2020/179

öffentlich

Bezugsvorlage Nr:

**Erschließungsbeitragsverfahren "Hoher Kamp", Stadtteil Büren
- Kostenspaltung**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Bevensen	09.09.2020 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsaus-schuss	21.09.2020 -							
Verwaltungsausschuss	28.09.2020 -							
Rat	01.10.2020 -							

Beschlussvorschlag

Für die erstmalige endgültige Herstellung der Teileinrichtungen Fahrbahn mit Straßenbegleitgrün, Entwässerungseinrichtungen und Parkflächen der Straße „Hoher Kamp“ in Büren werden die Eigentümer der durch diese Straße erschlossenen Grundstücke im Wege der Kostenspaltung gemäß § 127 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 10 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Neustadt am Rbge. zu Erschließungsbeiträgen herangezogen.

Anlass und Ziele

Die Verwaltung der Stadt Neustadt a. Rbge. wurde vom Ortsrat Bevensen aufgefordert, Haushaltsmittel für den Endausbau der Straße „Hoher Kamp“ für das Jahr 2020 bereitzustellen. Der Entwurf der Maßnahme -Verkehrsmischfläche mit einer mittigen Gosse sowie Straßenbegleitgrün und Parkflächen - wurde mit den Eigentümern der anliegenden Grundstücke der Straße „Hoher Kamp“ in einer Anliegerversammlung am 30.06.2020 abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2020/2021		
Produkt/Investitionsnummer: 5410660092		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	180.000 EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	200.000 EUR	14.500 EUR
Saldo	20.000 EUR	14.500 EUR

Begründung

Grundsätzlich ist eine öffentliche Straße auf gesamter Breite (umfasst alle Teileinrichtungen wie Fahrbahn, Gehwege, Beleuchtung, Entwässerung etc.) und gesamter Länge erstmalig herzustellen. Wird von diesen Grundsätzen abgewichen, sind dafür Ratsbeschlüsse erforderlich. Im Fall der Straße „Hoher Kamp“ werden die Teileinrichtungen Fahrbahn mit Begleitgrün, Fahrbahntwässerung und Parkflächen erstmalig endgültig hergestellt. Um Erschließungsbeiträge erheben zu können, sind die Kosten für diese Teileinrichtungen abzuspalten. Die Teileinrichtung Beleuchtung wurde bereits 2010 erstmalig installiert und Erschließungsbeiträge dafür 2011 von den betroffenen Grundstückseigentümern erhoben und festgesetzt. Kosten für die Beleuchtung sind jetzt nur beitragsfähig, wenn im Rahmen der geplanten endgültigen Herstellung der Fahrbahn/Parkbuchten z. B. eine Versetzung einer Leuchte notwendig sein sollte.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt ist gut versorgt

Wir sorgen für eine hohe Lebensqualität

Wir fördern die Mobilität für alle

Wir gestalten Lösungen für den demografischen Wandel

Neustadt ist lebenswert für alle

Wir sorgen für ein lebendiges Neustadt für Familie und Senioren

Wir sorgen für eine attraktive, zukunftsfähige und lebenswerte Stadt

Wir fördern Bildung und Kultur für alle

Auswirkungen auf den Haushalt

Von den entstandenen Kosten übernimmt die Stadt Neustadt a. Rbge. gemäß § 6 der Erschließungsbeitragssatzung 10 %. Die jährlichen Kosten für die Abschreibung und Unterhaltung belaufen sich auf 14.500 EUR.

So geht es weiter

Die Beschlussfassung des Rates über die Kostenspaltung ist die rechtliche Voraussetzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen. Erschließungsbeiträge werden auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit dem dazugehörigen Ortsrecht der Stadt Neustadt a. Rbge. erhoben und festgesetzt und können nicht abgeschafft werden.

Fachdienst 66 - Tiefbau -